



1. Zur Abgrenzung von Wegen im Rahmen einer Dienstreise und Wegen zu und von einer Unterkunft.
2. Zu den Voraussetzungen einer erfolgreichen Aufklärungsrüge im Revisionsverfahren.

§§ 548 Abs. 1, 550 Abs. 3 RVO (vgl. § 8 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 SGB VII)

Urteil des BSG vom 04.09.2007 – B 2 U 39/06 R –

Bestätigung des Urteils des Hessischen LSG vom 07.11.2006 - L 3 U 923/03 ZVW -

1. Umstritten war die Anerkennung eines Unfalls als Arbeitsunfall. Der damals in der Nähe von Marburg wohnhafte Kläger war ab August 1995 als Bauleiter auf einer Baustelle in Hamburg eingesetzt. Ab diesem Zeitpunkt "wohnte" er von Montag bis Freitag in einer Hotelpension in Hamburg. Am 10. Januar 1996 beendete er zwischen 18.00 und 19.00 Uhr seine Arbeit, fuhr zunächst zu einem Restaurant zum Abendessen und begab sich anschließend zur Hotelpension, in der er auf dem direkten Weg zu seinem Zimmer auf der Treppe stürzte und sich eine schwere Kopfverletzung zuzog. Die Beklagte hatte die Anerkennung eines Arbeitsunfalls abgelehnt. Das SG hatte die Beklagte verurteilt, den Unfall als Arbeitsunfall anzuerkennen, weil der Kläger auf einer Dienstreise verunglückt sei. Das LSG hatte das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 24.07.2002 - L 3 U 576/99 -, [HVBG-INFO 2002, S. 3293-3300](#)). Der Kläger hätte sich nicht auf einer Dienstreise befunden, sondern in der Hotelpension eine Unterkunft iS des § 550 Abs 3 RVO gehabt. Auf die Revision des Klägers hatte das BSG das Urteil des LSG aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen (Urteil des erkennenden Senats vom 19. August 2003 - B 2 U 43/02 R - SozR 4-2200 § 550 Nr 1, [HVBG-INFO 31/2003, S. 2817-2823](#)), da nach dem Vorbringen des Klägers eine Dienstreise nicht auszuschließen sei. Im neu eröffneten Berufungsverfahren hatte das LSG eine Auskunft der früheren Inhaberin der Hotelpension eingeholt und nunmehr die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Nach Auffassung des erneut mit dem Fall befassten zweiten Senat des BSG ist eine Gesamtbetrachtung notwendig, um zu beurteilen, ob der Kläger in der Hotelpension eine Unterkunft hatte oder auf einer Dienstreise war. Keiner der vom Senat in der Ausgangsentscheidung vom 19. August 2003 aufgeführten Punkte sei in der einen oder anderen Weise zwingend, wie schon aus der Formulierung eines "gewissen häuslichen, privaten Wirkungskreises" folge. Dass ein solcher auch in einem Hotel oder wie vorliegend einer Hotelpension gegeben sein könne, folge schon daraus, dass es Menschen gebe, die ihren festen Wohnsitz in einem Hotel hätten. Die vom LSG im Rahmen der anzustellenden Gesamtbetrachtung festgestellten weiteren Umstände des Aufenthaltes des Klägers in der Hotelpension sprächen trotz der Länge des Aufenthaltes, wie das LSG zu Recht entschieden habe, gegen eine Unterkunft und für eine Dienstreise bzw eine Kette von Dienstreisen: Der Kläger hätte während der Zeit seines Aufenthaltes kein bestimmtes Zimmer gehabt, sondern hätte dies wöchentlich räumen müssen und hätte am jeweiligen Montag ein neues Zimmer zugeteilt erhalten. Hinsichtlich der vom Senat in seinem Urteil vom 19. August 2003 unter Verweis auf das Urteil des Hessischen LSG (Breith 1975, 932) angesprochenen persönlichen Beziehungen des Versicherten zu den anderen Menschen in der Hotelpension habe das LSG nur angeführt, das "Wohnen" des Klägers in der Hotelpension habe sich nicht von dem Aufenthalt anderer Gäste, also auch nicht von dem von Kurzzeit- oder Wochengästen, unterschieden. Des Weiteren hätte der Kläger sich die Hotelpension nicht selbst ggf nach seinen Vorlieben ausgesucht, vielmehr hätte nach Auskunft der Inhaberin das Unternehmen für den Kläger ein Zimmer gemietet.

2. Die von der Beklagten erhobene Aufklärungsrüge greife demgegenüber nicht durch (wird ausgeführt). Voraussetzung für eine erfolgreiche Aufklärungsrüge im Revisionsverfahren sei, dass das LSG sich zu einer weiteren Sachaufklärung hätte gedrängt fühlen müssen, diese zu von den bisherigen Tatsachenfeststellungen abweichenden Ergebnissen geführte hätte und diese weiteren Tatsachen für die Entscheidung des LSG erheblich gewesen wären. Daran mangle es.



Das **Bundessozialgericht** hat mit **Urteil vom 04.09.2007 – B 2 U 39/06 R –** wie folgt entschieden:

Gründe

I

Umstritten ist die Anerkennung eines Unfalls am 10. Januar 1996 als Arbeitsunfall.

Der damals in der Nähe von Marburg wohnhafte Kläger war bei einem in Frankfurt am Main ansässigen Bauunternehmen als Bauingenieur und Bauleiter beschäftigt. Ab dem 28. August 1995 war er als Bauleiter auf einer Baustelle des Unternehmens in Hamburg eingesetzt und "wohnte" ab diesem Zeitpunkt bis Mitte Dezember 1995 und erneut ab Januar 1996 von Montag bis Freitag in einer Hotelpension in Hamburg. Am 10. Januar 1996 beendete der Kläger zwischen 18.00 und 19.00 Uhr seine Arbeit und fuhr mit öffentlichen Verkehrsmitteln zunächst zu einem in der Nähe seiner Hotelpension gelegenen Restaurant zum Abendessen. Nach dem Abendessen begab er sich zu seiner Hotelpension, in der er auf dem direkten Weg zu seinem Zimmer zwischen 21.00 und 21.20 Uhr auf der Treppe stürzte und sich eine schwere Kopfverletzung zuzog. Bauliche Gründe an der Treppe für den Sturz wurden nicht festgestellt.

Die Beklagte lehnte die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab (Bescheid vom 21. Oktober 1996, Widerspruchsbescheid vom 24. Januar 1998). Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, den Unfall als Arbeitsunfall anzuerkennen, weil der Kläger auf einer Dienstreise verunglückt sei (Urteil vom 30. März 1999). Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 24. Juli 2002). Der Kläger habe sich nicht auf einer Dienstreise befunden, sondern in der Hotelpension eine Unterkunft iS des § 550 Abs 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gehabt.

Auf die Revision des Klägers hat der Senat das Urteil des LSG aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen (Urteil vom 19. August 2003 - B 2 U 43/02 R - SozR 4-2200 § 550 Nr 1). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt: Für die Entscheidung komme es darauf an, ob der Kläger auf einer Dienstreise nach dem damals geltenden § 548 Abs 1 RVO gewesen sei. Dann sei der direkte Weg vom Abendessen auf das Zimmer im Hotel auch innerhalb des Hotels versichert, oder ob der Kläger in der Hotelpension eine Unterkunft iS des § 550 Abs 3 RVO gehabt habe, dann sei dieser Weg innerhalb der Unterkunft als Weg iS des § 550 Abs 1 RVO nicht versichert. Eine Dienstreise liege vor, wenn der Versicherte von der Betriebsstätte seines Beschäftigungsunternehmens oder von zu Hause aus einen anderen Ort aufsuche. Sie könne einige Stunden, aber auch mehrere Tage, Wochen oder Monate dauern sowie ggf aus privaten Gründen unterbrochen werden (BSG, aaO, RdNr 6). An eine Unterkunft seien keine besonderen Anforderungen zu stellen und eine solche könne auch ein Zimmer in einem Hotel sein (BSG, aaO, RdNr 9). Eine Unterkunft setze im Unterschied zu einem nur vorübergehenden Aufenthalt in einem Hotel während einer Dienstreise eine gewisse Dauerhaftigkeit des Aufenthaltes und einen gewissen häuslichen, privaten Wirkungskreis voraus, damit der zuvor fremde Ort nicht mehr fremd sei (BSG, aaO, RdNr 9).

Im neu eröffneten Berufungsverfahren hat das LSG eine Auskunft der früheren Inhaberin der Hotelpension eingeholt und die Berufung der Beklagten zurückgewiesen (Urteil vom 7. November 2006). Zur Begründung seines jetzigen Urteils hat es im Wesentlichen ausge-



führt: Der Kläger habe jeweils nur von Montag bis Freitag in der Hotelpension gewohnt, er habe kein festes Zimmer gehabt und sein jeweiliges Zimmer am Freitag komplett geräumt. Es beständen weiterhin Zweifel daran, dass es sich bei der Hotelpension um eine Unterkunft gehandelt habe. Ob der Kläger, wie von ihm behauptet, auch zeitweise in einem anderen Hotel untergebracht gewesen sei, habe die Inhaberin der Hotelpension nicht mehr genau gewusst. Das "Wohnen" des Klägers in der Hotelpension habe sich nicht von dem Aufenthalt anderer Gäste, also auch Kurzzeit-/Wochengästen, unterschieden. Auf die sich aus der Länge des Aufenthaltes ergebende größere Vertrautheit des Klägers mit den örtlichen Gegebenheiten und dem Personal in Folge der gesamten Dauer seines Aufenthaltes komme es nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 19. August 2003 als wesentliches oder ausschlaggebendes Kriterium zur Abgrenzung nicht an. Daher bedürfe es auch nicht der von der Beklagten beantragten Beiziehung von Fotos der Hotelpension.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt die Beklagte die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Sie macht geltend, das ausschlaggebende Kriterium für die Ausdehnung des Versicherungsschutzes bei Dienstreisen sei die "Fremde". Eine solche liege ab einem Aufenthalt von einer gewissen Dauerhaftigkeit an einem Ort über mehrere Monate hinweg nicht mehr vor. Dann seien die örtlichen und räumlichen Gegebenheiten bekannt und nur das jeweilige Zimmer neu. Auch wenn es keine zeitliche Höchstgrenze für Dienstreisen gebe, sei die Dauer des Aufenthaltes ausschlaggebend. Die Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf Dienstreisen beruhe darauf, dass der Versicherte während einer Dienstreise besonderen Gefahrenelementen ausgesetzt sei, mit denen er an seinem Wohnort nicht konfrontiert werde. Bei einer mehrmonatigen Unterbringung in ein und derselben Unterkunft innerhalb Deutschlands liege keine Dienstreise mehr vor. Als Verfahrensmangel werde gerügt, dass das LSG den Sachverhalt nicht weiter aufgeklärt habe, um festzustellen, inwieweit das Wohnen des Klägers in der Hotelpension den Tatbestand einer gewissen Dauerhaftigkeit erfüllt habe und die räumlichen Verhältnisse in der Hotelpension sowie der dortige Aufenthalt des Klägers zu einem gewissen häuslichen Wirkungskreis geführt hätten. Dazu hätte ua die beantragte Zeugenvernehmung der Inhaberin durchgeführt werden müssen.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 7. November 2006 sowie das Urteil des Sozialgerichts Marburg vom 30. März 1999 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt, die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

II

Die Revision der Beklagten ist als unbegründet zurückzuweisen. Das LSG hat zu Recht ihre Berufung gegen das Urteil des SG zurückgewiesen und damit bestätigt, dass der Kläger am 10. Januar 1996 einen Arbeitsunfall erlitten hat.

Wie der Senat in dem Urteil vom 19. August 2003 (- B 2 U 43/02 R - SozR 4-2200 § 550 Nr 1) des vorangegangenen Revisionsverfahrens ausgeführt hat, sind vorliegend noch die Vorschriften der RVO anzuwenden und für die Anerkennung des Unfalls des Klägers als Arbeitsunfall kommt es entscheidend darauf an, ob er auf einer Dienstreise nach § 548 Abs 1 RVO war oder eine Unterkunft iS des § 550 Abs 3 RVO in der Hotelpension hatte. War der Kläger auf einer Dienstreise, so ist der Weg vom Abendessen auf das Zimmer auch innerhalb der von ihm bewohnten Hotelpension der versicherten Tätigkeit zuzurech-



nen (BSG, aaO, RdNr 8 mwN) und er hat bei seinem Sturz auf der Treppe der Hotelpension einen Arbeitsunfall erlitten. War der Kläger nicht auf einer Dienstreise, sondern hatte er in der Hotelpension eine Unterkunft iS des § 550 Abs 3 RVO, so war der Sturz nicht mehr der versicherten Tätigkeit zuzurechnen, weil für Wege zu oder von einer solchen Unterkunft die üblichen Regelungen für Wege zu oder von der Arbeit nach § 550 Abs 1 RVO gelten (BSG, aaO, RdNr 9). Dass für den Versicherungsschutz auf Wegen nach dem früheren § 550 Abs 1 RVO, der dem heutigen § 8 Abs 2 Nr 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) entspricht, an der Außentür des von dem Versicherten bewohnten Gebäudes als Grenze festzuhalten ist, hat der Senat noch einmal jüngst in Bestätigung seiner langjährigen Rechtsprechung betont (BSG, Urteile vom 12. Dezember 2006 - B 2 U 28/05 R -, vorgesehen für SozR, und - B 2 U 1/06 R -, vorgesehen für BSGE und SozR).

Aufgrund dieser unterschiedlichen Rechtsfolgen ist es notwendig zu entscheiden, ob der Kläger zur Zeit seines Unfalls auf einem Weg im Rahmen einer Dienstreise war. Zur Abgrenzung zwischen Dienstreise und Unterkunft hat der Senat in dem Urteil vom 19. August 2003 ausgeführt, eine Unterkunft setze im Unterschied zu einem nur vorübergehenden Aufenthalt in einem Hotel während einer Dienstreise eine gewisse Dauerhaftigkeit des Aufenthaltes und einen gewissen häuslichen, privaten Wirkungskreis voraus, damit der zuvor fremde Ort nicht mehr fremd sei (BSG, aaO, RdNr 9). Als Gesichtspunkte, die angesichts des Revisionsvorbringens des Klägers für eine Dienstreise und gegen eine Unterkunft sprachen, wurden angeführt: kein festes Zimmer, komplettes Räumen des jeweiligen Zimmers an jedem Freitag, zeitweise Unterbringung in einem anderen Hotel.

Ausgehend von diesen Ausführungen des Senats hat das LSG rechtlich zutreffend und verfahrensfehlerfrei eine Unterkunft des Klägers in der Hotelpension verneint und eine Dienstreise angenommen.

Zwar spricht die Gesamtdauer des Aufenthaltes des Klägers von Ende August 1995 bis zum Unfalltag am 10. Januar 1996 - worauf die Revision zu Recht hinweist - eher für eine Unterkunft des Klägers in der Hotelpension als für eine Dienstreise. Die Länge des Aufenthaltes ist jedoch nur ein Kriterium zur Beurteilung, ob eine Dienstreise oder eine Unterkunft vorliegt.

Dass aus der Dauer des Aufenthaltes alleine nichts hergeleitet werden kann, weil Ansatzpunkte für eine klare und damit Rechtssicherheit vermittelnde zeitliche Grenze nicht zu erkennen sind, wird durch das Revisionsvorbringen der Beklagten eindrucksvoll belegt: Einerseits soll nach ihrer Auffassung die "mehrmonatige Unterbringung in ein und derselben Unterkunft innerhalb Deutschlands" dazu führen, dass keine Dienstreise mehr vorliegt. Ab welcher genauen Zeitgrenze eine solche "mehrmonatige Unterbringung" gegeben ist, führt die Beklagte nicht aus, ebenso wenig die Gründe, aus denen eine Begrenzung auf Deutschland folgen soll. Andererseits räumt die Beklagte im Widerspruch zu dieser Aussage an einer anderen Stelle in ihrer Revisionsbegründung ein, es gebe keine zeitlichen Höchstgrenzen für Dienstreisen.

Notwendig ist vielmehr eine Gesamtbetrachtung um zu beurteilen, ob der Kläger in der Hotelpension eine Unterkunft hatte oder auf einer Dienstreise war. Keiner der vom Senat in der Ausgangsentscheidung vom 19. August 2003 aufgeführten Punkte ist in der einen oder anderen Weise zwingend, wie schon aus der Formulierung eines "gewissen häuslichen, privaten Wirkungskreises" folgt. Dass ein solcher auch in einem Hotel oder wie vorliegend einer Hotelpension gegeben sein kann, folgt schon daraus, dass es Menschen



gibt, die ihren festen Wohnsitz in einem Hotel haben. Von daher besteht entgegen der Annahme des LSG auch kein Widerspruch zu dem Urteil des Senats vom 31. Mai 1996 (- 2 RU 28/95 - SozR 3-2200 § 550 Nr 13), in dem der Senat - ohne dies näher zu erörtern - von einer Unterkunft des Verunfallten iS des § 550 Abs 3 RVO in einer Pension ausgegangen ist. Im Übrigen ist aus diesem Urteil für die Entscheidung des vorliegenden Sachverhaltes nichts herleitbar, weil der Senat sich in ihm mit der Abgrenzung zwischen Dienstreise und Unterkunft nicht beschäftigt hat und mangels entsprechenden Revisionsvorbringens auch nicht beschäftigen musste.

Die vom LSG im Rahmen der anzustellenden Gesamtbetrachtung festgestellten weiteren Umstände des Aufenthaltes des Klägers in der Hotelpension sprechen trotz der Länge des Aufenthaltes, wie das LSG zu Recht entschieden hat, gegen eine Unterkunft und für eine Dienstreise bzw eine Kette von Dienstreisen: Der Kläger hatte während der Zeit seines Aufenthaltes kein bestimmtes Zimmer, sondern musste dies wöchentlich räumen und erhielt am jeweiligen Montag ein neues Zimmer zugeteilt. Hinsichtlich der vom Senat in seinem Urteil vom 19. August 2003 unter Verweis auf das Urteil des Hessischen LSG (Breith 1975, 932) angesprochenen persönlichen Beziehungen des Versicherten zu den anderen Menschen in der Hotelpension hat das LSG nur angeführt, das "Wohnen" des Klägers in der Hotelpension habe sich nicht von dem Aufenthalt anderer Gäste, also auch nicht von dem von Kurzzeit- oder Wochengästen, unterschieden. Des Weiteren hatte der Kläger sich die Hotelpension nicht selbst ggf nach seinen Vorlieben ausgesucht, vielmehr hatte nach Auskunft der Inhaberin das Unternehmen für den Kläger ein Zimmer gemietet.

Die von der Beklagten erhobene Aufklärungsrüge greift demgegenüber nicht durch. Hinsichtlich der vom LSG getroffenen Feststellungen hat sie keine Rügen erhoben. Sie trägt nur vor, das LSG habe die Inhaberin als Zeugin vernehmen müssen um festzustellen, inwieweit das Wohnen des Klägers in der Hotelpension den Tatbestand einer gewissen Dauerhaftigkeit erfüllt habe und die räumlichen Verhältnisse in der Hotelpension sowie der dortige Aufenthalt des Klägers zu einem gewissen häuslichen Wirkungskreis geführt hätten. Damit benennt sie jedoch keine weiteren Tatsachen, über die Beweis erhoben werden könnte, sondern bezieht sich nur auf die zwei im vorliegenden Verfahren relevanten Tatbestandsmerkmale "gewisse Dauerhaftigkeit" und "gewisser häuslicher Wirkungskreis". Voraussetzung für eine erfolgreiche Aufklärungsrüge im Revisionsverfahren ist jedoch, dass das LSG sich zu einer weiteren Sachaufklärung hätte gedrängt fühlen müssen, diese zu von den bisherigen Tatsachenfeststellungen abweichenden Ergebnissen geführte hätte und diese weiteren Tatsachen für die Entscheidung des LSG erheblich gewesen wären (BSG SozR Nr 28 zu § 164 SGG; SozR 3-5533 Nr 7103 Nr 1 S 4). Daran mangelt es.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.